

Firma
Max Mustermann
Musterstadt 12

12345 Musterstadt

Im Februar 2008

**Künstlersozialabgabe:
Eine weitgehend unbekannte Abgabepflicht für viele Unternehmen**

Sehr geehrter Mandant,

die Künstlersozialabgabe ist bereits seit Jahren geltendes Recht. Obwohl viele Unternehmen und Institutionen von der Künstlersozialabgabe betroffen sind, ist die Abgabe immer noch nahezu unbekannt. Durch die Verlagerung der Prüfzuständigkeit für die Künstlersozialabgaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) drohen einer Vielzahl von Unternehmen neuerdings zusätzliche Abgabebelastungen. Die hierzu geltenden Rechtsgrundsätze haben wir im Folgenden ausführlich für Sie zusammengestellt.

Bei denjenigen unserer Mandanten, für die wir die laufende Finanz- oder Lohnbuchhaltung übernommen haben, bitten wir um Beachtung, dass von unserer Seite die Überwachung der Abgabepflichten im Zusammenhang mit der Künstlersozialabgabe nicht automatisch Gegenstand des erteilten Auftrags ist. Sollten Sie hieran Interesse haben, dürfen Sie sich natürlich gerne an uns wenden.

Zum Schluss noch ein Hinweis in eigener Sache: Besuchen Sie uns auch auf unserer neu gestalteten, informativen Homepage unter www.holzbaur.com.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Holzbaur
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Dr. Henning Holzbaur
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Nina Eisel
Steuerberaterin

Anlage

Mandantenbrief Februar 2008

- Künstlersozialabgabe -

1. Was ist die Künstlersozialkasse?

Die Künstlersozialkasse entstand Anfang der Achtziger Jahre, um die soziale Absicherung der Kunstschaffenden und Publizisten zu verbessern. In ihr sind selbständige Künstler oder Publizisten pflichtversichert.

Die Finanzierung dieser speziellen Form der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung erfolgt zu 50 % aus den Beiträgen der pflichtversicherten Künstler und Publizisten. Der Bund subventioniert weitere 20 % der Abgaben und die restlichen 30 % der Beiträge werden durch die sog. Künstlersozialabgabe von allen Unternehmen finanziert.

In diesem Zusammenhang stellt sich also einerseits die Frage, welche Arten der selbständigen Berufsausübung als „Künstler“ im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes anzusehen sind, die in der Folge Pflichtversicherungsbeiträge an die Künstlersozialkasse zu bezahlen haben, und andererseits welche Unternehmen dazu verpflichtet sind, Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse abzuführen. Wie Sie im Folgenden sehen werden, unterliegt beinahe jedes Unternehmen der prinzipiellen Abgabeverpflichtung, auch Ihres.

2. Warum findet die Künstlersozialabgabe jetzt plötzlich Beachtung?

Da die Abgabeverpflichtung in der Vergangenheit von den Unternehmen nicht ernst genug genommen wurde, hat der Gesetzgeber reagiert und die Prüfzuständigkeit für die Künstlersozialabgabe ab Juli 2007 neu geregelt. Seitdem prüft die Deutsche Rentenversicherung Bund (früher: BFA) im Rahmen der regelmäßigen Betriebsprüfungen, ob und in welcher Höhe Unternehmen der Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz unterliegen. Da die Prüfquote der Rentenversicherungsanstalt 100 % beträgt, wird zukünftig jedes Unternehmen mit der Künstlersozialabgabe konfrontiert. Höchste Zeit also, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen.

Für diejenigen unserer Mandanten, die durch uns ihre laufende Lohnbuchhaltung erledigen lassen, finden die Sozialversicherungsprüfungen regelmäßig bei uns in der Kanzlei statt. Die Prüfung der Abgabepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz hat jedoch von der Sache her mit der laufenden Lohnbuchhaltung nichts zu tun. Für diesen Teilbereich der Prüfung durch die DRV Bund würden wir den Prüfer künftig direkt an Sie weiterverweisen.

3. Wer ist ein „Künstler“?

Der Begriff Künstlersozialabgabe beschreibt den Kreis der Versicherungspflichtigen nur sehr unzureichend. Die Bezeichnung „Abgabe auf Kreativleistungen jeglicher Art“ wäre eine treffendere Beschreibung. Der Begriff „Künstler“ ist im Sinne des Gesetzes sehr weit auszulegen und umfasst nicht nur die klassischen Künstlerberufe, z. B. Kunstmaler, Schriftsteller, Musiker oder Schauspieler, sondern auch andere Arten kreativer Leistungen, z. B. selbständige Inhaber von Werbeagenturen, Grafikdesigner, Web-Designer, Werbetexter, Werbefotografen oder Layouter. Der Kreis der versicherungspflichtigen Berufsgruppen wurde von der Künstlersozialversicherung auf einem Merkblatt zusammengestellt, das wir Ihnen in der Anlage 1 beigelegt haben.

Eine in der Praxis häufig anzutreffende Fehleinschätzung resultiert aus der Annahme, dass eine Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung nur dann bestehen würde, wenn „Künstler“ von einem Unternehmen im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses als Arbeitnehmer beschäftigt werden. In Wirklichkeit ist aber genau das Gegenteil der Fall. Der Abgabepflicht unterliegen ausschließlich selbständige Künstler.

4. Was muss ich tun, wenn ich selbständiger „Künstler“ bin?

Die Künstlersozialversicherung ist eine gesetzliche Pflichtversicherung für selbständige „Künstler“. Jeder selbständige „Künstler“ ist somit verpflichtet, sich bei der Künstlersozialkasse unaufgefordert zu melden und in diesen speziellen Zweig der gesetzlichen Sozialversicherung Beiträge einzuzahlen.

5. Was passiert, wenn ich „Künstler“ bin und mich trotzdem nicht bei der Künstlersozialkasse melde?

Überraschenderweise gar nichts. Die Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung beginnt erst mit dem Tag, an dem sich der jeweilige „Künstler“ bei der Künstlersozialkasse gemeldet hat. Unterlässt er es pflichtwidrig, sich bei der Künstlersozialkasse zu melden, so sieht der Gesetzgeber hierfür überraschenderweise keinerlei Sanktionen vor. Bei einer verspäteten Meldung müssen auch keine Sozialversicherungsbeiträge für die Vergangenheit nachgezahlt werden.

Ursache für dieses überraschende Ergebnis ist die Tatsache, dass es der Gesetzgeber als „Privileg“ ansieht, wenn sich ein „Künstler“ bei der Künstlersozialversicherung versichern darf. Ihm wird hierdurch die Gelegenheit gegeben, sich sehr kostengünstig in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zu versichern. Ob dies bei der momentanen Situation der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme der Wirklichkeit entspricht, mag dahingestellt bleiben.

6. Was ist die Künstlersozialabgabe?

Die Künstlersozialabgabe müssen prinzipiell alle Unternehmen an die Künstlersozialversicherung abführen, die Dienstleistungen von selbständigen Künstlern in Anspruch nehmen. Welche Dienstleistungen unter den Begriff „Künstler“ fallen, ergibt sich ebenfalls aus der beigefügten Anlage 1. Die Abgabeverpflichtung der Unternehmen entsteht nicht erst, nachdem Sie von der Künstlersozialkasse hierzu aufgefordert worden sind. Vielmehr muss das Unternehmen die Künstlersozialabgabe unaufgefordert bei der Künstlersozialkasse anmelden und die Zahlungen leisten. Diejenigen Unternehmen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, müssen sich also selbst bei der Künstlersozialkasse melden. Die Tatsache, dass die Abgabeverpflichtung bisher nicht förmlich festgestellt und das Unternehmen in der Vergangenheit nicht zur Zahlung aufgefordert worden ist, ändert nichts daran, dass die Künstlersozialabgabe rückwirkend für maximal fünf Jahre nachgefordert werden kann.

7. Welche Unternehmen unterliegen der Abgabepflicht?

Private Unternehmen können ebenso abgabepflichtig sein, wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Kommunen, Verbände sowie eingetragene Vereine. Das Künstlersozialversicherungsgesetz benennt drei Möglichkeiten unternehmerischer Tätigkeit, die eine Abgabepflicht auslösen können. Hieraus wird ersichtlich, dass im Grunde jedes Unternehmen von der Abgabepflicht betroffen sein kann:

Erste Gruppe:

Typische Verwerter

Unternehmer, die typischerweise künstlerische Leistungen verwerten, unterliegen in erster Linie der Abgabepflicht. Hierzu zählen beispielsweise Verlage, Presseagenturen, Theater, Orchester, Chöre, Rundfunk- und Fernsehanbieter, etc.

Zweite Gruppe:**Unternehmen, die Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeiten betreiben**

Neben den vorgenannten klassischen Verwertern sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben und dabei regelmäßig Aufträge an selbständige „Künstler“ erteilen. Wenn also regelmäßig wiederkehrende Leistungen beauftragt werden, z. B. Werbebroschüren, Presseveröffentlichungen, Webpages, Werbeflyer oder andere Dienstleistungen im Rahmen der Eigenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit, so entsteht die Abgabepflicht. Für die Praxis bedeutet dies, dass nahezu jedes Unternehmen von der Abgabepflicht betroffen ist.

Der Begriff „regelmäßig“ ist hierbei so zu interpretieren, dass auch schon jährlich 1 x wiederkehrende Leistungen zu einer Abgabeverpflichtung führen. Für die Praxis ist in diesem Zusammenhang zu erwarten, dass die Prüfer der DRV Bund diesen Begriff immer so interpretieren werden, dass von einer Abgabeverpflichtung ausgegangen werden muss.

Dritte Gruppe:**Unternehmen, die unter die sog. Generalklausel fallen**

Hierbei handelt es sich um die Unternehmen, die nicht zu den beiden vorgenannten Gruppen zählen, die aber sonst für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige „Künstler“ erteilen, um deren Leistungen zu nutzen und in diesem Zusammenhang Einnahmen zu erzielen. Der Begriff „nicht nur gelegentlich“ ist dabei so zu interpretieren, dass eine gelegentliche Auftragserteilung nur dann vorliegt, wenn nicht mehr als 3 x im Kalenderjahr Kreativleistungen eingekauft oder Veranstaltungen mit selbständigen „Künstlern“ durchgeführt werden.

8. Für welche „Künstler“ sind Künstlersozialabgaben zu entrichten?

Die Künstlersozialabgabe muss immer dann entrichtet werden, wenn Zahlungen an „Künstler“ geleistet werden, die in der beigefügten Anlage...I aufgeführt sind (sog. Künstlerkatalog). Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass es keine Rolle spielt, ob der beauftragte „Künstler“ bei der Künstlersozialversicherung tatsächlich versichert ist oder nicht. Es kommt lediglich darauf an, ob er einen Beruf ausübt, der im Künstlerkatalog aufgeführt ist. Das Unternehmen muss also selbst dann die Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialversicherung entrichten, wenn der beauftragte selbständige Künstler (pflichtwidrig) gar nicht bei der Künstlersozialversicherung gemeldet und versichert ist oder über seine eigentlich bestehende Versicherungspflicht gar keine Kenntnis hat.

9. Welche Zahlungen unterliegen der Abgabepflicht?

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige „Künstler“ gezahlten Entgelte. Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um Gagen, Honorare, Lizenzen, Sachleistungen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum abgabepflichtigen Entgelt gehören grundsätzlich auch alle Auslagen, z. B. Kosten für Telefon und Fracht, sowie Nebenkosten, z. B. für Material, Entwicklung und nicht-künstlerische Nebenleistungen, die dem „Künstler“ vergütet werden. Besonders zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber die Tatsache, dass nur solche Zahlungen der Abgabepflicht unterliegen, die an selbständige „Künstler“ in der Rechtsform eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft (OHG, KG oder GbR) geleistet werden. Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, z. B. GmbH, AG, e. V., öffentliche Körperschaften, etc., unterliegen nicht der Abgabepflicht.

Die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, Reisekosten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen, andere steuerfreie Aufwandsentschädigungen, sowie die sog. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG gehören ebenfalls nicht zum abgabepflichtigen Entgelt. Unerheblich ist es, ob die Zahlungen an Berufs-Künstler oder Hobby-Künstler geleistet werden. Sämtliche Zahlungen sind in die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe einzubeziehen.

10. Wie hoch ist die Abgabepflicht?

Auf die ermittelte Bemessungsgrundlage ist ein jährlich wechselnder Prozentsatz als Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialversicherung zu entrichten. Alle Zahlungen, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler leistet, werden aufsummiert und mit dem jährlich neu festgelegten Abgabesatz multipliziert. Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe. Die Abgabesätze der einzelnen Kalenderjahre betragen:

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
4,0 %	3,9 %	3,8 %	3,8 %	4,3 %	5,8 %	5,5 %	5,1 %	4,9 %

11. Wie funktioniert das Melde- und Zahlungsverfahren?

Der abgabepflichtige Unternehmer hat 1 x im Jahr unaufgefordert sämtliche an selbständige Künstler geleisteten Entgelte zu melden. Dies geschieht mit Hilfe eines von der Künstlersozialkasse zur Verfügung gestellten Meldebogens. Bis zum 31. März des Folgejahres ist der Künstlersozialkasse auf dem Meldebogen mitzuteilen, wie hoch im vergangenen Kalenderjahr die Umsätze mit selbständigen Künstlern gewesen sind.

Zählt ein Betrieb zu den abgabepflichtigen Unternehmen, hat er zudem für das laufende Kalenderjahr monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird von der Künstlersozialkasse festgesetzt und anschließend dem abgabepflichtigen Unternehmen mitgeteilt.

Der abgabepflichtige Unternehmer ist verpflichtet, alle an selbständige Künstler gezahlten Entgelte aufzuzeichnen. Das Zustandekommen seiner Meldungen, Berechnungen und Zahlungen muss aus den Aufzeichnungen heraus nachprüfbar sein. Die gezahlten Entgelte sind fortlaufend nach dem Tag der Zahlung aufzuzeichnen. Der Name des Künstlers ist dabei anzugeben. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren.

10. Was passiert bei Verletzung der gesetzlichen Pflichten?

Werden abgabepflichtige Entgelte nicht gemeldet, kann die Künstlersozialkasse die Honorare nach branchenspezifischen Entgelten schätzen. Zudem kann bei Verletzung der Melde- und Aufzeichnungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 5.000,00 verhängt werden. Stellen die Prüfer der DRV Bund fest, dass in der Vergangenheit pflichtwidrig Künstlersozialabgaben nicht entrichtet worden sind, so können diese rückwirkend für max. fünf Jahre nachgefordert werden.

11. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Künstlersozialkasse unter www.kuenstlersozialkasse.de. Die Seite enthält umfassende Materialien, darunter Gesetze und Verordnungen, ein Dokumentencenter mit Informationsschreiben sowie einen Downloadbereich für Anträge und Formulare.



Künstlerkatalog und Abgabesätze

1 Künstlerkatalog

Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Hierzu gehören auch Designer sowie die Ausbilder im Bereich Design.

Publizist im Sinne des KSVG ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Eine weitergehende Definition enthält das KSVG nicht. In der Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drucksache 9/26, Seite 18) heißt es lediglich: "Es wird darauf verzichtet, im Wege der Aufzählung von Berufsbezeichnungen die künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Einzelnen zu definieren."

Einer solchen Aufzählung steht die Vielfalt, Komplexität und Dynamik der Erscheinungsformen künstlerischer und publizistischer Berufstätigkeit entgegen.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass jedenfalls die im Künstlerbericht der Bundesregierung erfassten Berufsgruppen (Drucksache 7/3071, S. 7) sowie alle im Bereich Wort tätigen Autoren, insbesondere Schriftsteller und Journalisten, in die Regelung einbezogen sind. Von jeder Abgrenzung nach der Qualität der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit ist abgesehen worden, wie das auch schon bei den bislang pflichtversicherten selbständigen Künstlern der Fall war. Für die soziale Sicherung kann lediglich das soziale Schutzbedürfnis maßgebend sein.

Der nachfolgende Katalog gibt eine Übersicht über einige künstlerische/publizistische Tätigkeiten, die vom KSVG umfasst werden. Er orientiert sich an den Erfahrungen, die die Künstlersozialkasse aus der praktischen Durchführung des Gesetzes gewonnen hat und ist keinesfalls als abschließend oder statisch zu betrachten.

Tätigkeit

A

Akrobat
Aktionkünstler (*)
Alleinunterhalter
Arrangeur (Musikbearbeiter)
Artdirector
Artist **)
Ausbilder für künstler./publiz. Tätigkeiten
Autor

K
S
G

B

Ballettlehrer
Ballett-Tänzer **)
Bildberichterstatler
Bildhauer
Bildjournalist
Bildregisseur
Bühnenbildner **)
Bühneneurythmist
Bühnenmaler
Büttenredner

C

Choreograph
Chorleiter
Clown
Colorist (Trickfilm) *)
Comiczzeichner
Cutter **)

D

Designer
Dichter
Dirigent
Discjockey *)
Dompteur
Dramaturg
Drehbuchautor

Tätigkeit

E

Eiskunstläufer (Showbereich)
Entertainer
Experimenteller Künstler

F

Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung *)
Figurenspieler (Puppen-, Marionetten- etc.)
Filmbildner
Filmemacher
Film- und Videoeditor **)
Foto-Designer
Fotograf (künstlerischer)

G

Geräuschemacher
Grafik-Designer (einschl. Multimedia-Designer)
Grafiker

I

Illustrator
Industrie-Designer
Instrumentalsolist

J

Journalist

K

Kabarettist
Kameramann **)
Kapellmeister
Karikaturist
Komiker
Komponist
Korrespondent
Kostümbildner **)
Kritiker

Tätigkeit

L

Layouter.....
 Lehrer für künstl./publiz. Tätigkeiten
 Lektor.....
 Librettist.....
 Liedermacher.....

M

Maler.....
 Marionettenspieler.....
 Maskenbildner **).....
 Mode-Designer.....
 Moderator.....
 Multimedia-Designer (Grafik-Designer).....
 Musikbearbeiter.....
 Musiker.....
 Musiklehrer.....

O

Objektmacher.....

P

Pantomime.....
 Performancekünstler *).....
 Plastiker.....
 Pressefotograf.....
 PR-Fachmann *).....
 Publizist.....
 Puppenspieler.....

Q

Quizmaster.....

R

Redakteur **).....
 Regisseur.....
 Reporter.....
 Rezitator.....

auch: Werbeagenturen

*) Wegen Besonderheiten bei der Beurteilung der Künstlereigenschaft bitte bei der Künstlersozialkasse schriftlich unter Angabe Ihres Aktenzeichens anfragen und eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung beifügen.

**) Sofern nicht abhängig beschäftigt (Sozialversicherungsnachweise sind erforderlich!)

Tätigkeit

S

Sänger.....
 Schauspieler **).....
 Schriftsteller.....
 Showmaster.....
 Sprecher **).....
 Sprecherzieher (von Schauspielern, Sängern etc.).....
 Standfotograf (z. B. im Bereich Film- und Fernsehen).....
 Stylist.....
 Synchronsprecher **).....

T

Tänzer *).....
 Tanzpädagoge *).....
 Technischer Redakteur.....
 Textdichter.....
 Texter.....
 Textildesigner.....
 Theaterpädagoge.....
 Tonmeister *).....
 Travestiedarsteller (Showbereich).....
 Trickzeichner.....

U

Übersetzer / Bearbeiter *).....
 Unterhaltungskünstler.....

V

Videokünstler.....
 Visagist.....

W

Web-Designer.....
 Werbefotograf.....
 Werbesprecher.....
 Wissenschaftlicher Autor.....

Z

Zauberer.....
 Zeichner.....

2 Tabelle der Abgabesätze ab 2000

Jahr:	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Abgabesätze jeweils in Prozent (%)	4,0	3,9	3,8	3,8	4,3	5,8	5,5	5,1	4,9

Ihre Künstlersozialkasse